

# **BGer 8G\_2/2024 vom 21. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8G\\_2\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G_2_2024)

FR: TF 8G\_2/2024 du 21 janvier 2025

IT: TF 8G\_2/2024 del 21 gennaio 2025

## **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8G\_2/2024

Urteil vom 21. Januar 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Heine, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiberin Polla.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Erläuterungsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 2. September 2024

(8C\_273/2024 [Beschluss IV.2024.00131]).

Nach Einsicht

in das Erläuterungsgesuch von A.\_\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2024 (Poststempel) gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_273/2024 vom 2. September 2024,

in die Verfügung vom 21. Oktober 2024, womit A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.- eine Frist bis zum 5. November 2024 gesetzt wurde,

in die Verfügung vom 4. Dezember 2024, mit welcher das in der Folge gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren abgewiesen und A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 7. Januar 2025 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in Erwägung,

dass der Gesuchsteller den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf das Erläuterungsgesuch nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf das Erläuterungsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. Januar 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Heine

Die Gerichtsschreiberin: Polla

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.